



OSTALBKREIS

**Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die kein Gebührentatbestand oder keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Ostalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 13. Juli 2013 tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2015 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 13. Juli 2013, anzuwenden.

Aalen, 01.12.2015

gez.
Klaus Pavel, Landrat

Inhaltsverzeichnis

zum Gebührenverzeichnis zur Verordnung des Landratsamtes Ostablkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 14.12.2015

Bereich	Seite
Allgemeine öffentliche Leistungen	1
Sicherheit und Ordnung	
Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	1
Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischreiwesen	
Waffenangelegenheiten	2
Sprengstoffangelegenheiten	2
Fischreiwesen	3
Jagdwesen	3
Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.	4
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	4
Straßenverkehr	
Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	4
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
Lebensmittelüberwachung	4
Überwachung der Fleischhygiene	5
Tiergesundheit und tierische Nebenprodukte-Beseitigung	5
Tierarzneimittelüberwachung	5
Tierschutz	6
Verbraucherinformation	6
Gesundheit	
Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten	6
Personenbezogener Infektionsschutz	7
Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser	7
Umweltbezogene Kommunalhygiene	7
Bauordnung	
Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter	7
Allgemeines	7
Bauvoranfrage	7
Baugenehmigungsverfahren	8
Kennnissgabeverfahren	8
Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	8
Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	8
Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	8
Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	8
Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	8
Schornsteinfegerwesen	9

Bereich	Seite
Prüfung von Baulasterklärungen	9
Allgemeine Bauberatung	9
Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung	9
Straßenbau	
Verwaltung Straßen	9
Wasserwirtschaft	
Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft	9
Altlasten	10
Naturschutz	
Naturschutzrechtliche Maßnahmen	11
Forstverwaltung	
Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes	12
Dienstleistungen für Dritte	12
Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde	12
Landwirtschaft	
Berufsbildung im Agrarbereich	13
Fachschulische Bildung	13
Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	13
Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte	13
Umwelt und Gewerbeaufsicht	
Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht	13
Abfallrechtliche Maßnahmen	14
Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	15
Technischer Arbeitsschutz	16
Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	17

GEBÜHRENVERZEICHNIS (GebVerz)

zur Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 14.12.2015

- ▶ Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Gebührentatbestands zugrunde gelegt.
- ▶ Die Berechnung erfolgt je volle Viertelstunde.
- ▶ Für Beratungen, Auskünfte etc. wird die Gebühr erst ab 30 Minuten erhoben.
- ▶ Bei Fällen, die unter den Regelungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, findet das Kostendeckungsprinzip Anwendung.
- ▶ erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Samstagen beträgt die Gebühr das 1,25-fache
- ▶ erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen beträgt die Gebühr das 1,35-fache
- ▶ Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung, so werden die Gebühren kumulativ erhoben.

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
Allgemeine öffentliche Leistungen		
00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 € bis 10.000 €
00.00-02	Wird ein Antrag auf öffentliche Leistungen abgelehnt	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
00.00-03	Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	gebührenfrei
00.00-04	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	10 € bis 2.500 €
00.00-05	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
00.00-06	Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen, oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 10 €
00.00-07	Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10 € bis 5.000 €
00.00-08	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2 € bis 200 €
00.00-09	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,50 € je Seite
00.00-10	Ausfertigungen, Mehrfertigungen, Auszüge und Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, sofern sie auf Antrag erteilt werden	DIN A3: 1,00 € DIN A4: 0,50 €
00.00-11	Fotokopien raumbezogener Daten	10 € bis 250 €
00.00-12	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, sowie Ersatzaustellungen	4 € bis 200 €
00.00-13	Auskunft aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung	10 € bis 200 €
00.00-14	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	52 € je Stunde
00.00-15	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird	10 € bis 2.000 €
Sicherheit und Ordnung		
12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
12.20.02-01	Anordnungen nach dem Polizeirecht	59 € je Stunde
12.20.02-02	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 WTPG	500 € bis 4.000 €
12.20.02-03	Änderungsanzeigen für stationäre Einrichtungen nach § 11 Abs. 3 WTPG	50 € bis 1.000 €
12.20.02-04	Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen nach § 17 WTPG	59 € je Stunde zzgl. Aufwand GB Gesundheit
12.20.02-05	Anzeigeverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 1 WTPG	59 € je Stunde

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
12.20.02-06	Änderungsanzeigen für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 14 Abs. 3 WTPG	59 € je Stunde
12.20.02-07	Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 18 WTPG	59 € je Stunde
12.20.02-08	Beratungen nach § 7 Abs. 1 WTPG	59 € je Stunde
12.20.02-09	Anordnungen nach dem WTPG	59 € je Stunde
12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen		
12.20.03-01 Waffenangelegenheiten		
12.20.03-01.01	Erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte sowie Folgeausstellung	Erstausstellung 70 € Folgeausstellung 45 €
12.20.03-01.02	Ausstellung oder Änderung einer WBK für Sammler oder Sachverständige (rot)	48 € je Stunde zzgl. Auslagen
12.20.03-01.03	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	25% bis 100% der Gebühr für die Erteilung nach lfd. Nr. 12.20.03-01.01 und .02
12.20.03-01.04	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK, bzw. Eintragung des Erwerbs einer Waffe o.Ä., soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird	1. Waffe 20 € jede weitere Waffe 15 €
12.20.03-01.05	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb	48 € zweite Berechtigung 28 €
12.20.03-01.06	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	20 €; 10 € Zuschlag für nachträglichen Eintrag
12.20.03-01.07	Eintragung eines Blockiersystems für Erbwaffen	20 €; ab der zweiten Waffe 15 € je Waffe
12.20.03-01.08	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	48 € je Stunde
12.20.03-01.09	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins	48 € je Stunde
12.20.03-01.10	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	48 € je Stunde
12.20.03-01.11	Erteilung eines Kleinen Waffenscheins	80 €
12.20.03-01.12	Erlaubnis/Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	25 € bis 500 €
12.20.03-01.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	70 €
12.20.03-01.14	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	30 €
12.20.03-01.15	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. §§ 21, 26 WaffG	75 € bis 3.000 €
12.20.03-01.16	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	48 € je Stunde
12.20.03-01.17	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen	48 € je Stunde
12.20.03-01.18	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	48 € je Stunde
12.20.03-01.19	Anordnungen nach dem WaffG, sowie Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG	48 € je Stunde; Zuschlag für Verwahrung 20 € bis 100 €
12.20.03-01.20	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	40 €
12.20.03-01.21	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen	48 € je Stunde
12.20.03-01.22	Prüfung der Waffen- und Munitionsaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG	48 € je Stunde
12.20.03-01.23	Regelüberprüfung n. § 4 Abs. 3 WaffG - beanstandungsfrei	16 €
12.20.03-01.24	Regelüberprüfung n. § 4 Abs. 3 WaffG - m. Beanstandungen	48 € je Stunde
12.20.03-02 Sprengstoffangelegenheiten		
12.20.03-02.01	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	100 € zzgl. Aufwand Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
12.20.03-02.02	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	nachfolgende Gebühren jeweils zzgl. Aufwand des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht: 1 Erlaubnisart: 90 € 2 Erlaubnisarten: 105 € 3 Erlaubnisarten: 120 €
12.20.03-02.03	Ausnahme von der Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	48 € je Stunde
12.20.03-02.04	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	48 € je Stunde
12.20.03-02.05	Ausstellung einer Lagererlaubnis nach § 17 SprengG	48 € je Stunde
12.20.03-02.06	Verlängerung Befähigungsschein § 20 und Erlaubnis § 27 SprengG	50 €
12.20.03-02.07	Eintrag oder Änderung einer Erlaubnis nach §§ 20 und 27 Abs. 5 SprengG	50 €
12.20.03-02.08	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis	50 €
12.20.03-02.09	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	50 €
12.20.03-02.10	Ungültigerklärung einer Erlaubnis bei Verlust	48 € je Stunde
12.20.03-03 Fischereiwesen		
12.20.03-03.01	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung eines Fischereirechts	Gebühr ergibt sich nach Größe der Wasserfläche: bis 2.000 m²: 50 € 2.001 bis 4.000 m²: 100 € 4.001 bis 6.000 m²: 150 € 6.001 bis 8.000 m²: 200 € 8.001 bis 10.000 m²: 250 € über 10.000 m²: 300 €
12.20.03-03.02	Verzeichnis der Fischereirechte; Eintragung einer Veränderung oder Löschung	48 € je Stunde mind. 20 €
12.20.03-03.03	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	15 €
12.20.03-04 Jagdwesen		
12.20.03-04.01	Jagdpachtverträge (Anzeige von Jagdpachtverträgen; Jagdabrundungsvertrag; Jagdpachtabrundungsvertrag)	48 €
12.20.03-04.02	Anerkennung eines Wildtierschützers	45 €
12.20.03-04.03	Genehmigung zur Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 13 Abs. 4 und 5 JWMG	48 € je Stunde
12.20.03-04.04	Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	Jagdschein für 1 Jahr: 45 € Jagdschein für 3 Jahre : 87 € Ausländer-/Tagesjagdschein: 26 € Jugendjagdschein: 40 € jeweils ggf. zzgl. Jagdabgabe Falknerjagdschein für 1 Jahr: 26 € Falknerjagdschein für 3 Jahre: 52 € jeweils zzgl. Jagdabgabe Zweitfertigung: 26 €
12.20.03-04.05	Einziehung von Jagdscheinen (Ein- und Dreijahresjagdscheine, Tages-, Falkner-, Ausländer- und Jugendjagdscheine)	48 € je Stunde
12.20.03-04.06	Angliederungen, Abrundungsvereinbarungen	60 € bis 500 €
12.20.03-04.07	entgeltliche Jagderlaubnis	20 €

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

- die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,
- Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,
- bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
12.20.05 Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und dgl.		
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 GastG	170 € bis 3.100 €
12.20.05-02	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis	42 € je Stunde
12.20.05-03	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	42 € je Stunde
12.20.05-04	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	42 € je Stunde
12.20.05-05	Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für Betriebe nach GastVO	50 € bis 1.500 €
12.20.05-06	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO, sowie die Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2 und 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	42 € je Stunde
12.20.05-07	Gestattung nach § 12 GastG	50 € bis 1.500 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
12.20.07-01	Beratung von Bürgern/Gemeinden zu Fragen im gewerberechtlichen Bereich	43 € je Stunde
12.20.07-02	Erlaubnis nach § 34 c GewO	175 € bis 2.500 €
12.20.07-03	Zweitschrift Erlaubnis nach § 34c GewO	25 €
12.20.07-04	Versagung, Widerruf oder Ablehnung einer Erlaubnis im Rahmen der Gewerbeordnung oder Handwerksordnung	43 € je Stunde
12.20.07-05	Anforderung der Vorlage von Prüfberichten nach § 16 MaBV	20 €
12.20.07-06	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO und Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 2 GewO, § 16 Abs. 3 HWO	43 € je Stunde
12.20.07-07	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6 GewO	43 € je Stunde
12.20.07-08	Erteilung einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO	180 € bis 800 €
12.20.07-09	Erweiterung/Verlängerung einer Reisegewerbekarte	45 € bis 400 €
12.20.07-10	Nachträgliche Beschränkung, Befristung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf einer Reisegewerbekarte	43 € je Stunde
12.20.07-11	Zweit-/Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte	43 € je Stunde
12.20.07-12	Genehmigung von Messen, Ausstellungen und Märkten gem. § 69 GewO	80 € bis 5.000 €
12.20.07-13	Befreiung nach Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) und Ausnahmen nach § 5 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	68 € Kinderbedarfsbörsen 15 €
12.20.07-14	Spielhallenerlaubnis nach § 42 Landesglücksspielgesetz	120 € bis 4.000 €
Straßenverkehr		
12.21.02 Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse		
12.21.02.01-01	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV bis 3 Monate	private Antragsteller: 25 € gewerbl. Antragsteller: 50 €
12.21.02.01-02	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV für 1 Jahr	private Antragsteller: 50 € gewerbl. Antragsteller: 100 €
12.21.02.01-03	Ausnahmen vom Fahrverbot in Umweltzonen nach der 35. BImSchV für jedes weitere Fahrzeug	private Antragsteller: 25 € gewerbl. Antragsteller: 50 €
12.21.02.02-01	Antragsablehnung für Ausnahmen nach 12.21.02.01-01	private Antragsteller: 18,75 € gewerbl. Antragsteller: 37,50 €
12.21.02.02-02	Antragsablehnung für Ausnahmen nach 12.21.02.01-02	private Antragsteller: 37,50 € gewerbl. Antragsteller: 75 €
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung		
Rechtsgrundlage für die Gebührensatzung: § 4 LGebG bzw. §§ 4 und 8 LGebG i.V.m. Artikel 27, 28 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004		
12.26.01 Lebensmittelüberwachung		
12.26.01-01	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung / Überprüfung	17 € bis 5.000 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
12.26.01-02	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.01-03	Anordnungen und Auflagen	52 € je Stunde
12.26.01-04	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen: a) Lebensmittelrecht (Artikel 28 der VO (EG) Nr. 882/2004) b) Bedarfsgegenstände-, Tabak-, Kosmetikrecht (§ 4 LGeBG)	52 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 20 €
12.26.01-05	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	65 € je Stunde
12.26.03.01 Überwachung der Fleischhygiene		
12.26.03.01-01	Genehmigungen, Bewilligungen, amtl. Anerkennungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen, Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, einschl. Untersuchung / Überprüfung	13 € bis 5.000 €
12.26.03.01-02	Begutachtung von Betrieben, Einrichtungen, Tieren oder Waren (u.a. Kontrollen von auf Basis der RL 85/73/EWG zugelassenen Betrieben, z.B. Fleischzerlegungs- / Verarbeitungsbetriebe)	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.03.01-03	Anordnungen und Auflagen	52 € je Stunde
12.26.03.01-04	Schulung und Beauftragung von Jagd ausübungs berechtigten zur Trichinenprobenahme	20 €
12.26.03.01-05	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen i.S. von Artikel 28 der VO (EG) 882/2004	50 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 20 €
12.26.03.01-06	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	65 € je Stunde
12.26.04 Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte-Beseitigung		
12.26.04-01	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen einschl. Untersuchungen / Überprüfungen (soweit nicht speziell aufgeführt)	15 € bis 2.500 €
12.26.04-02	Zulassung von Einrichtungen zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (VO (EG) Nr. 1069/2009), z.B. Biogas- und Kompostierungsanlagen	15 € bis 2.500 €
12.26.04-03	Anordnungen	52 € je Stunde
12.26.04-04	Begutachtung / Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen (mit und ohne Bescheinigung)	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.04-05	Untersuchung/Kontrolle/Probenahme von Tieren und Tierprodukten (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.04-06	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probenahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	bis 5 Völker 10 € jedes weitere Volk 0,70 € Höchstgebühr 50 € zzgl. Auslagen
12.26.04-07	Genehmigung zum Treiben von Wanderschaffherden	22 €
12.26.04-08	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonst. Kleintieren in der Dienststelle (je Tier)	16 €
12.26.04-09	Gesundheitsbescheinigung anlässlich der Marktüberwachung, ohne weitere Untersuchung	50 € je Stunde
12.26.04-10	Gesundheitsbescheinigung BHV-1, Einzelbetrieb (Standardzeugnis)	15 €
12.26.04-11	Gesundheitsbescheinigung BHV-1 mit aufwändiger Statusprüfung	42 €
12.26.04-12	Sonderbescheinigung BHV1 mit aufwändiger Prüfung, z.B. Verbringen nach Bayern	78 €
12.26.04-13	Gesundheitsbescheinigung BHV1, Sammelzeugnis	50 € je Stunde
12.26.04-14	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 28 der VO (EG) Nr. 882/2004) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGeBG)	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.04-15	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	65 € je Stunde
12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung (Gebühren zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer)		
<u>12.26.01-01 Gebühren für Informationsversand und sonstige Gebühren</u>		
12.26.05-01.1	Mitteilung Therapiefähigkeit (je Anschreiben, 2x jährlich)	1 €
12.26.05-01.2	Mitteilung der Kennzahl 1 und 2 (je Anschreiben, 2x jährlich)	1 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
12.26.05-01.3	Sammelmitteilung Therapiehäufigkeit (Kennzahl 1 und 2; je Anschreiben, 2x jährlich)	1,50 €
12.26.05-01.4	Liste der Arzneimittel (ca. 3.500 Medikamente)	7 €
12.26.05-01.5	Ausstattung mit Meldeformularen, pauschal je Bestellung	4,75 €
12.26.05-01.6	Arbeiten für mitteilungspflichtige Internetmelder	35,40 € je Stunde
12.26.05-01.7	Bearbeitungsgebühren für Rechnung ohne Einzugsermächtigung	4,75 €
12.26.05-02 Gebühren für die Verarbeitung von Tierhaltermeldungen per Post/Fax auf Formular		
12.26.05-02.1	Nutzungsart	0,38 €
12.26.05-02.2	Behandlungen, je Datensatz	1,30 €
12.26.05-02.3	Anfangsbestand	0,38 €
12.26.05-02.4	Zu- und Abgänge je Datensatz	0,38 €
12.26.05-02.5	Legitimation Dritter für Meldung	0,38 €
12.26.05-02.6	Tierhalterversicherung gegenüber Behörde	0,38 €
12.26.05-02.7	Formlose Meldungen (lfd. Nr. 12.26.05-02.1 bis -02.6)	nach Aufwand
12.26.06 Tierschutz		
12.26.06-01	Genehmigungen, Zulassungen und Sachkundenachweise	15 € bis 2.500 €
12.26.06-02	Tierschutzrechtliche Anordnungen	52 € je Stunde
12.26.06-03	Überwachung / Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tieren	65 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.06-04	Verhaltensprüfung bei gefährlichen Hunden i.S. von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann)	157 € zzgl. Auslagen
12.26.06-05	Durchführung zusätzlicher Kontrollen / Nachkontrollen a) Gewerbe, wirtschaftl. Unternehmen (Artikel 28 der VO (EG) Nr. 882/2004) b) Privattierhaltungen (§§ 4, 5 LGebG)	52 € je Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale i.H.v. 30 €
12.26.06-06	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	65 € je Stunde
12.26.06-07	Akteneinsicht Verbandsklagerecht (§ 2 Abs. 3 TierSchMVG) sowie Erteilung von über § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehenden Informationen	52 € je Stunde
12.26.08 Verbraucherinformation		
12.26.08-01	Auskünfte aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes (Gebühr nach § 7 VIG i.V.m § 4 LGebG)	52 € je Stunde
Gesundheit		
41.40.07 Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten		
41.40.07-01	Amtsärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung - HIV - Alkohol - Drogenmissbrauch - Adoptionen	40 €
41.40.07-02	Amtsärztliche Untersuchungen - Führerscheine - Finanzamt - Schornsteinfeger - Prüfungsverfahren - Visa - Kapitalabfindung an Soldaten - Beamte, Angestellte - Einstellungsuntersuchungen - Eignungsuntersuchungen	64 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
41.40.07-03	Gutachten Führerscheine wegen -Alkohol -Drogen -Alter sonstige Eignungsgutachten	58 € je Stunde
41.40.07-04	2. Leichenschau zur Feuerbestattung	22 € zzgl. Auslagen
41.40.07-05	Amtsärztliche Untersuchung von Ausländern zur Aufenthaltserlaubnis	42 € zzgl. Auslagen für Röntgen
41.40.07-06	Blutentnahme in Vaterschaftsverfahren - Blutentnahme, venös - Blutentnahme kapillar (Fingerkuppe) - Foto - Porto - Express-Versand - Speichel	35 € zzgl. Auslagen
41.40.07-07	Sichtvermerke Impfungen Beglaubigungen Schengener Abkommen	13 €
41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz		
41.40.10-01	Röntgenuntersuchungen	32 €
41.40.10-02	Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	31 €
41.40.10-02.1	Nachbelehrungen	50% der Gebühr nach 41.40.10-02
41.40.10-03	Ausstellung Zweitschrift	11 €
41.40.11 Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser		
41.40.11-01	Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser	35 € zzgl. Laborkosten
41.40.12 Umweltbezogene Kommunalhygiene		
41.40.12-01	Mitwirkungsleistungen und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	55 € je Stunde
Bauordnung		
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276-1:2008-12 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Dies gilt sinngemäß für Herstellungskosten. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.		
51.10.14 Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben Dritter		
51.10.14-01	Beteiligung an anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren	53 € je Stunde
52.10 Allgemeines		
52.10.-01	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der Genehmigungsgebühr; mind. 75 €
52.10.-02	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans a) je Befreiung	60 € bis 7.500 €
52.10.-02.1	b) je Ausnahme oder Abweichung	60 € bis 2.500 €
52.10.01 Bauvoranfrage		
52.10.01-01	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 ‰ der Baukosten; mind. 100 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
52.10.01-02	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	100 € bis 3.000 €
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren		
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 ‰ der Baukosten; mind. 150 €
52.10.02-01.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	5 ‰ der Baukosten; mind. 150 €
52.10.02-01.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	150 € bis 10.000 €
52.10.02-02	Genehmigung von Werbeanlagen	100 € bis 2.000 € je Anlage
52.10.02-03	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 100 €
52.10.02-03.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 € bis 2.000 €
52.10.03 Kenntnissgabeverfahren		
52.10.03-01	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 € je Stunde
52.10.03-02	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 € je Stunde
52.10.03-03	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	60 € je Stunde
52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
52.10.04-01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	50 € bis 3.000 €
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
52.10.05-01	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans a) je Befreiung	60 € bis 7.500 €
52.10.05-01.1	b) je Ausnahme oder Abweichung	60 € bis 2.500 €
52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
52.10.07-01	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
52.10.07-01.1	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	48 € je Stunde
52.10.07-02	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	48 € je Stunde
52.10.07-02.1	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle und Nachprüfung	48 € je Stunde
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO); Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten	48 € je Stunde
52.10.08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
52.10.08-01	Sachverständigengebühr Brandverhütungsschau	58 € je Stunde zzgl. Auslagen
52.10.08-02	Nachschau	58 € je Stunde zzgl. Auslagen
52.10.09 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen		
52.10.09-01	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (Vorkaufsrecht u. ä.)	100 € bis 2.500 €
52.10.09-02	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
52.10.09-03	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	49 € je Stunde
52.10.09-04	Erlaubnis gemäß Landesseilbahngesetz	49 € je Stunde
52.10.09-05	Leistungsbescheide - Beitreibung Gebühren für Prüfstatiker	49 € je Stunde
52.10.09-06	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von Anbauverbots für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, etc.	50 € bis 2.000 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
52.10.10 Schornsteinfegerwesen		
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	250 €
52.10.10-01.1	Wiederbestellung als bevollmächtigter Schornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	180 €
52.10.10-02	Bestellung eines Stellvertreters	120 €
52.10.10-03	Widerruf der Bestellung	42 € je Stunde
52.10.10-04	Anordnung von Kehrterminen	85 €
52.10.10-05	Leistungsbescheide - Beitreibung der Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsordnung	50 €
52.10.10-06	Überprüfung Kehrbücher und Kehrbezirke	42 € je Stunde
52.10.10-07	Sonstige Maßnahmen nach dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz	42 € je Stunde
52.10.11 Prüfung von Baulasterklärungen		
52.10.11-01	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100 € bis 500 €
52.10.12 Allgemeine Bauberatung		
52.10.12-01	Allgemeine Anfragen von Gemeinden und Bürgern im Rahmen der allgemeinen Bauberatung	54 € je Stunde
52.30.02 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung		
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	49 € je Stunde
52.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	50 € bis 1.500 €
Straßenbau		
54.00.01 Verwaltung Straßen		
54.00.01-01	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf Bundes- und Landesstraßen	45 € je Stunde
54.00.01-02	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 TKG	45 € je Stunde
54.00.01-03	Stellungnahmen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	45 € je Stunde
54.00.01-04	Stellungnahmen zu Anhörungs-/ Genehmigungsverfahren	45 € je Stunde
54.00.01-05	Straßenrechtliche Anordnungen	45 € je Stunde
Wasserwirtschaft		
55.20.02.02 Wasserrechtliche Maßnahmen im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft		
55.20.02.02-01	Erlaubnisse nach § 8 WHG	100 € bis 30.000 €
55.20.02.02-02	Bewilligungen nach § 8 WHG	300 € bis 50.000 €
55.20.02.02-03	Änderungsentscheidungen zu Erlaubnissen oder Bewilligungen nach § 8 WHG	50 € bis 20.000 €
55.20.02.02-04	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	300 € bis 50.000 €
55.20.02.02-05	Vorhaben nach § 20 UVPG	250 € bis 50.000 €
55.20.02.02-06	<i>Planfeststellung</i>	
55.20.02.02-06.1	Gewässerausbau § 68 WHG	100 € bis 50.000 €
55.20.02.02-07	<i>Plangenehmigung</i>	
55.20.02.02-07.1	Gewässerausbau § 68 WHG	200 € bis 25.000 €
55.20.02.02-07.2	Abwasseranlagen § 60 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.02-08.1	Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.02-08.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 78 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.02-08.3	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 48 WG i.V.m. § 60 WHG	250 € bis 25.000 €
55.20.02.02-08.4	Genehmigung für Indirekteinleiter §§ 58, 59 WHG	100 € bis 25.000 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
55.20.02.02-09.1	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG, § 95 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 95 WG)	700 € bis 50.000 €
55.20.02.02-09.2	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG)	700 € bis 50.000 €
55.20.02.02-09.3	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen § 53 WHG	700 € bis 50.000 €
55.20.02.02-09.4	Vorläufige Anordnungen § 52 Abs. 2 WHG	700 € bis 50.000 €
55.20.02.02-09.5	Befreiung von Verboten der jeweiligen Rechtsverordnung in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten § 52 Abs. 1 WHG, § 53 WHG	100 € bis 5.000 €
55.20.02.02-09.6	Befreiungen von der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung, § 10 Abs. 1 SchALVO	100 € bis 5.000 €
55.20.02.02-10	Überschwemmungsgebiete § 76 Abs. 2 WHG, § 65 WG	100 € bis 30.000 €
55.20.02.02-11	Benehmen mit der unteren Wasserbehörde für sonstige Abwasseranlagen § 48 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-12.1	Bestätigung der Bohranzeige § 49 WHG, § 47 WG	100 € bis 5.000 €
55.20.02.02-12.2	Bestätigung der Anzeige nach § 48 WG	100 € bis 5.000 €
55.20.02.02-12.3	Änderung einer Wasserbenutzungsanlage § 18 WG i.V.m. § 92 WG	100 € bis 5.000 €
55.20.02.02-13.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	20% Erhöhung der Gestattungsgebühr
55.20.02.02-13.2	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für UVP im Rahmen Wasserrechtsverfahren	15% Erhöhung der Gestattungsgebühr
55.20.02.02-13.3	Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen Wasserrechtsverfahren	75% Erhöhung der Gestattungsgebühr
55.20.02.02-14	Zulassung des vorzeitigen Beginns §§ 17, 69 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.02-15.01	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen gemäß Wasserkrafterlass	250 € bis 10.000 €
55.20.02.02-15.02	Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen § 17 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.03	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis § 20 WHG, § 15 WG	100 € bis 20.000 €
55.20.02.02-15.04	Anordnungen und Überprüfungen im Rahmen der Gewässeraufsicht § 100 WHG, § 75 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.05	Nachträgliche Entscheidungen § 14 Abs. 5 und 6 und § 70 WHG	100 € bis 20.000 €
55.20.02.02-15.06	Ortstermine, mündliche oder telefonische Beantwortung von Anfragen und Übermittlung von Informationen (ab 30 Minuten)	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.07	Stellungnahme zu Bauvorhaben/Baugesuche	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.08	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit § 100 WHG, § 47 WG Erdaufschlüsse	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.09	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins § 78 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.10	Beweissicherung nach § 90 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.11	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen § 22 WHG, § 19 Abs. 2 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.12	Mitwirkung beim Setzen von Staumarken zur Bezeichnung der festgesetzten Wasserstände und Abmessungen § 26 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.13	Fälle des § 10 WG	52 € je Stunde
55.20.02.02-15.14	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 61 WHG, i.V.m. § 83 WG einschl. Probenahmen bei Kleinkläranlagen	52 € je Stunde
56.10.01 Altlasten		
56.10.01-01	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster (ab 30 Minuten) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte ist gebührenfrei.	49 € je Stunde
56.10.01-02	Anordnungen und Entscheidungen nach dem Bodenschutzrecht (ggf. i.V.m. dem allgemeinen Verwaltungsrecht)	49 € je Stunde
56.10.01-03	Beurteilung von Gutachten und ähnlichem zur Beratung Dritter außerhalb anhängiger Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen (ab 30 Minuten)	49 € je Stunde

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
Naturschutz		
55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen		
55.40.02-01	Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden	gebührenfrei
55.40.02-02	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
55.40.02-03	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen und feststellenden Verwaltungsakten für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben nach §§ 23, 26-28, 30 BNatSchG	gebührenfrei
55.40.02-04	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren ohne Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i.R. einer Gestattung	60 € je Stunde
55.40.02-05	Mitwirkung als TöB in anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnung §§ 15, 17 BNatSchG - Benehmen i.R. einer Gestattung	60 € je Stunde
55.40.02-06	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen landwirtschaftlicher Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung) nach § 19 NatSchG	200 € bis 7.500 € je Hektar
55.40.02-07	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung	100 € bis 5.000 € je Hektar
55.40.02-08	Genehmigung von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	50 € bis 2.000 €
55.40.02-09	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100 € bis 1.000 € je Hektar
55.40.02-10	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr; mind. 50 €
55.40.02-11	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen gem. § 21 NatSchG	50 € bis 2.000 €
55.40.02-12	Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatSchG	50 € bis 2.500 €
55.40.02-13	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26, 27 BNatSchG	50 € bis 1.500 €
55.40.02-14	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 30, 34 und § 67 BNatSchG	50 € bis 5.000 €
55.40.02-15	Anordnung nach § 4 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 3 Abs. 2 BNatSchG	60 € je Stunde
55.40.02-16	Genehmigungen von Zoos nach § 42 BNatSchG	100 € bis 2.500 €
55.40.02-17	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG (Tiergehege)	60 € je Stunde
55.40.02-18	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit ein wirtschaftliches Interesse oder Vorteil vorliegt	100 € bis 2.500 €
55.40.02-19	Ausnahmen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ohne wirtschaftliches Interesse oder Vorteil	60 € je Stunde
55.40.02-20	Befreiungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 67 BNatSchG	50 € bis 2.500 €
55.40.02-21	Genehmigung zum Sammeln von Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	60 € je Stunde
55.40.02-22	Einziehungen/Beschlagnahmen nach §§ 47 und 51 BNatSchG	60 € je Stunde
55.40.02-23	Genehmigung von Sperren nach § 46 NatSchG	50 € bis 1.000 €
55.40.02-24	Beseitigung von Sperren nach § 46 Abs. 5 NatSchG	60 € je Stunde
55.40.02-25	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege	gebührenfrei
55.40.02-26	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 47 Abs. 3 NatSchG	50 € bis 3.000 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
55.40.02-27	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen des Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i.V.m. § 53 NatSchG	60 € je Stunde
55.40.02-28	Verfahren zur Feststellung einer Entschädigung nach § 55 Abs. 2 NatSchG	gebührenfrei
55.40.02-29	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Biotopkartierung und sonstigen Kartierungen	60 € je Stunde
55.40.02-30	Erhebungsbogen, je Ausfertigung	2 €
55.40.02-31	Papierlichtpause (Reprokopie) einer Biotopkarte im Maßstab 1:25.000 oder 1:5.000 je Karte	15 €
55.40.02-32	Kopien von Schutzgebietskarten	10 € bis 250 €
55.40.02-33	Entscheidungen/Umfangreiche Stellungnahmen (z.B. bei Leitungsverlegungen)	50 € bis 3.000 €
55.40.02-34	Umfangreiche Beratungen ohne förmliches Verfahren (ab 30 Minuten)	60 € je Stunde
Forstverwaltung		
55.50.02.01 Erhaltung und Förderung der sozialen Funktion des Waldes		
55.50.02.01-01	Stellungnahmen und Vorprüfungen zu Projekten in Natura 2000-Gebieten	65 € je Stunde
55.50.04 Dienstleistungen für Dritte		
55.50.04-01	Bereitstellung von Unterlagen und Daten aus forstlichen Datenbanken und Kartenwerken	48 € je Stunde
55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde		
55.50.05-01	Beteiligung bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben im Wald nach § 8 LWaldG (TÖB)	52 € je Stunde
55.50.05-02	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-03	Genehmigung von Kahlhieben nach § 15 Abs. 3 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-04	Genehmigung Kahlhieb hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-05	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-06	Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Waldbränden nach § 18 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-07	Teilungsgenehmigung nach § 24 Abs. 1 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-08	Vorkaufsrechtsanfragen nach § 25 LWaldG	25 €
55.50.05-09	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 1 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-10	Genehmigung zur Errichtung oder der Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	31 €
55.50.05-12	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	gebührenfrei
55.50.05-13	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-14	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-15	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, Verwendung von offenem Licht, flächenweises Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder zum Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind im Abstand von weniger als 100 m nach § 41 Abs. 1 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-16	Waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG für Kindergärten, Schulen, Vereine	gebührenfrei
55.50.05-17	Sonstige waldpädagogische Angebote nach § 65 Abs. 1.7 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-18	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 LWaldG	52 € je Stunde
55.50.05-19	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	gebührenfrei

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
55.50.05-20	Ersatz von Aufwendungen durch den Fahrzeughalter nach § 86a LWaldG	30 €
Landwirtschaft		
55.51.04 Berufsbildung im Agrarbereich		
55.51.04-01	Bescheinigungen landwirtschaftliche Führerscheine (gem. FeV)	30 € (für Azubis gebührenfrei)
55.51.04-02	Kontrollen, Probenahmen und Untersuchungen in Baumschulbetrieben gem. Pflanzenbeschauverordnung	43 € je Stunde
55.51.05 Fachschulische Bildung		
55.51.05-01	Schulbescheinigungen für Rentenversicherung / Ersatzurkunden Sachkundenachweise	40 €
55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung		
55.51.06-01	Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange	65 € je Stunde
55.51.06-02	Aufforstungsgenehmigungen - Versagung, Genehmigung bei Verbesserung der Agrarstruktur gem. LLG	65 € je Stunde
55.51.06-03	Ausnahmegenehmigung Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht gem. LLG	65 € je Stunde
55.51.06-04	Genehmigung Grünlandumbruch gem. LLG	40 € bis 200 €
55.51.06-05	Genehmigung Kurzumtriebsplantage gem. LLG	50 € bis 200 €
55.51.09 Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte		
55.51.09-06	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen gem. Pflanzenbeschauverordnung	16 €
55.51.09-07	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz	56 € je Stunde
55.51.09-08	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Abgeber, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	55 €
55.51.09-09	Lehrgang Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Anwender, mit Zeugnis (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	38 €
55.51.09-10	Prüfung Sachkundenachweis für Abgeber und Anwender (gem. PflanzenschutzsachkundeVO)	19 €
55.51.09-11	Ausnahmegenehmigung Dünge-VO	56 € je Stunde
55.51.09-12	Saatgutverkehrskontrollen auf Antrag gem. Saatgutverkehrsgesetz	56 € je Stunde
55.51.09-13	Anordnungen und Befreiungen von Anforderungen nach der SchALVO	56 € je Stunde
55.51.09-14	Antrag neuer Pflanzenschutzsachkundeausweis gem. PflanzenschutzsachkundeVO	30 €
Umwelt und Gewerbeaufsicht		
55.20.02.01 Wasserrechtliche Maßnahmen (Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht)		
55.20.02.01-01	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
55.20.02.01-02	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
55.20.02.01-03	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
55.20.02.01-04	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
55.20.02.01-05	Maßnahmen aufgrund drohender oder bereits eingetretener Gewässerverunreinigungen (Ölunfälle, Fischsterben, etc...)	51 € je Stunde
55.20.02.01-06	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)	51 € je Stunde
55.20.02.01-07	Förmliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach § 48 WG	50 € bis 20.000 €

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
55.20.02.01-08	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid	51 € je Stunde
55.20.02.01-09	Formlose Aufforderungen oder Nachkontrollen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung oder einer erforderlichen Nachkontrolle.	51 € je Stunde
55.20.02.01-10	Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG	100 € bis 30.000 €
55.20.02.01-11	Genehmigungen nach § 58 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.01-12	Genehmigung für Indirekteinleiter §§ 58, 59 WHG	100 € bis 25.000 €
55.20.02.01-13	Entnahme und Beurteilung von Abwasserproben	51 € je Stunde
55.20.02.01-14	Abnahmen - Abwasseranlagen (die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben)	51 € je Stunde
55.20.02.01-15	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	51 € je Stunde
55.20.02.01-16	Anordnungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	51 € je Stunde
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen		
56.10.04-01	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.04-02	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.04-03	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.04-04	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.04-05	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LAbfG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	50 € bis 5.000 €
56.10.04-06	Formlose Aufforderungen und Hinweise 1. Aufforderung ist gebührenfrei	51 € je Stunde
56.10.04-07	Prüfung einer Anzeige nach § 18 KrWG	51 € je Stunde
56.10.04-08	Erteilung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Untersagung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 und Abs. 6 KrWG	51 € je Stunde
56.10.04-09	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs.1 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-10a	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	1% bis 3 % der Herstellungskosten
56.10.04-10b	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	51 € je Stunde
56.10.04-11a	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit zugrunde gelegten Herstellungskosten	0,5% bis 1,5% der Herstellungskosten
56.10.04-11b	Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG), wenn keine Herstellungskosten zugrunde gelegt werden können	51 € je Stunde
56.10.04-12	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 75%
56.10.04-13	Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 20%
56.10.04-14	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 15%
56.10.04-15	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG	51 € je Stunde
56.10.04-16	Überprüfung von Entscheidungen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG i.V.m. § 22 DepV), nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	51 € je Stunde

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
56.10.04-17	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG)	15% bis 50% der Genehmigungsgebühr (lfd. Nr. 56.10.4-10a bis 11b)
56.10.04-18	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-19	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG), Anordnungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 01. Juli 1990 betrieben wurde, oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 2 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-20	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-21	Abnahme einer Deponie oder eines Deponiabchnitts (§ 5 DepV), Feststellung der Stilllegung (§40 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 19 DepV), Feststellung des Abschlusses der Nachsorge (§ 40 Abs. 5 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-22	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	51 € je Stunde
56.10.04-23	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-24	Anordnungen der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV)	51 € je Stunde
56.10.04-25	Anzeige einer Sammler-, Beförderer-, Händler- und Maklertätigkeit (§ 53 Abs. 1 KrWG), Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 53 Abs. 3 KrWG)	25 € bis 500 €
56.10.04-26	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	51 € je Stunde
56.10.04-27	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte für gefährliche Abfälle, Erteilung einer Beförderungserlaubnis, erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)	100 € bis 5.000 €
56.10.04-28	Anerkennung von Lehrgängen nach der BefErIV	50 € bis 1.000 €
56.10.04-29	Überprüfung von Deponiejahresberichten (§ 13 Abs. 5 DepV)	51 € je Stunde
56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
56.10.05-01	Bearbeitung von Umweltbeschwerden 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.05-02	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.05-03	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.05-04	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	51 € je Stunde
56.10.05-05a	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren; Errichtungskosten bis 500.000 €	0,6% der Errichtungskosten, mind. 1.000 €
56.10.05-05b	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten bis 2.500.000 €	0,4% der Errichtungskosten, mind. 3.000 €
56.10.05-05c	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren, Errichtungskosten ab 2.500.000 €	0,3% der Errichtungskosten mind. 10.000 €
56.10.05-06	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	75% der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 56.10.05-05a bis 05c

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
56.10.05-07	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200 € bis 7.500 € je ha
56.10.05-08	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV	75% der Genehmigungsgebühr nach § 4 I BImSchG; lfd. Nr. 56.10.05-05a bis 05c und 06
56.10.05-09	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200 € bis 7.500 € je Hektar
56.10.05-10	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können (Lfd. Nr. 05 - 09)	51 € je Stunde
56.10.05-11	Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb	15% bis 85% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-12	Zurücknahme von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen	5% bis 50% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-13	Zurückweisung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen	10% bis 100% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-14	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-15	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25% bis 75% der jeweiligen Genehmigungsgebühr; mind. 100 €
56.10.05-16	Zulassung vorzeitiger Beginn § 8 a BImSchG	15% bis 50% der Genehmigungsgebühr; mind. 250€
56.10.05-17	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 75%
56.10.05-18	Durchführung der allgemeinen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 20%
56.10.05-19	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung	Erhöhung der jeweiligen Genehmigungsgebühr um 15%
56.10.05-20	Anzeige nach § 15 BImSchG	51 € je Stunde
56.10.05-21	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	51 € je Stunde
56.10.05-22	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	51 € je Stunde
56.10.05-23	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	51 € je Stunde
56.10.05-24	Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen, Überprüfungen und Beurteilungen nach Verordnungen (BImSchV) des BImSchG	50 € bis 2.500 €
56.10.05-25	Formlose Aufforderungen und Hinweise 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	51 € je Stunde
56.10.05-26	Überwachung im Rahmen des § 52 BImSchG, soweit dies nicht bereits im Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt wurde	51 € je Stunde
56.10.05-27	Anordnung und Untersagung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	51 € je Stunde
56.10.05-28	Lärmmessungen	51 € je Stunde
56.20.01 Technischer Arbeitsschutz		
56.20.01-01	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	55 € je Stunde
56.20.01-02	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	55 € je Stunde
56.20.01-03	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	55 € je Stunde
56.20.01-04	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	55 € je Stunde

Verzeichnisnummer	Bezeichnung	Gebühr
56.20.01-05	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutz allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	55 € je Stunde
56.20.01-06	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	55 € je Stunde
56.20.01-07a	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten bis 250.000 €	150 € zzgl. 0,5% der Errichtungskosten
56.20.01-07b	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 250.000 € bis 1.000.000 €	650 € zzgl. 0,3% der Errichtungskosten
56.20.01-07c	Erteilung von Erlaubnissen nach BetrSichV; nach Errichtungskosten über 1.000.000 €	2.650 € zzgl. 0,1% der Errichtungskosten
56.20.01-08	Verlängerung von Erlaubnissen nach BetrSichV	10% bis 50% der Gebühr nach lfd Nr. 56.20.01-07a bis 07c
56.20.01-09	Förmliche Anordnungen und Entscheidungen (ArbSchG, ArbZG, GPSG, BetrSichV, ChemG, GefahrstoffV etc.)	50 € bis 5.000 €
56.20.01-10	Formlose Aufforderungen 1. Aufforderung ist gebührenfrei. Berechnung erst ab der zweiten Aufforderung.	30 € bis 250 €
56.20.01-11	Verkürzung/ Verlängerung von Prüffristen nach § 15 Abs. 17 BetrSichV	30 € bis 500 €
56.20.01-12	Überprüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen	55 € je Stunde
56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz		
56.20.02-01	Auskünfte, Beurteilungen von Gutachten und Messberichten, sowie Beratungen (ab 30 Minuten) (sofern gebührenfähig)	58 € je Stunde
56.20.02-02	Stellungnahmen als TÖB (z. B. Bau-/Abbruchgesuche, Bauleitplanung) sowie zum Umwelt- und Arbeitsschutz allgemein (sofern gebührenfähig)	58 € je Stunde
56.20.02-03	Sonstige förmliche Entscheidungen (sofern gebührenfähig)	58 € je Stunde
56.20.02-04	Durchführung von Betriebsrevisionen einschließlich der Erstellung von Revisionsschreiben, soweit Beanstandungen festgestellt werden	58 € je Stunde
56.20.02-05	Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitsschutz allgemein (ArbStättV, GefahrstoffV, ArbeitSchG, BiostoffV, ChemVerbotsV, ASiG, usw.)	58 € je Stunde
56.20.02-06	Anordnungen nach Arbeitsschutzgesetz (auf Baustellen)	58 € je Stunde
56.20.02-07	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderung der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume (§§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 80 € bis 3.000 €
56.20.02-08	Gebühren für feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit (§ 13 Abs. 3, Nr. 1 und 2 ArbZG)	Staffelung nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und Anzahl der Sonn- und Feiertage im Rahmen von 90 € bis 1.350 €
56.20.02-09	§§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	Staffelung je nach Zahl der Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und die Bewilligungsdauer im Rahmen von 400 € bis 4.200 €
56.20.02-10	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)	Staffelung nach Anzahl der Kinder für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird und Zeitraum im Rahmen von 100 € bis 600 €
56.20.02-11	Gebühren für Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	Staffelung je nach Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen von 150 € bis 650 €